

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Kreistag Mayen-Koblenz,
Klaus Meurer, Fraktionsgeschäftsführer, Bergstraße 13, 56294 Münstermaifeld

Herrn Landrat
Dr. Alexander Saftig
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Bahnhofstraße 9

56068 Koblenz

Kreistagsfraktion
Klaus Meurer
Fraktionsgeschäftsführer
Bergstraße 13
56294 Münstermaifeld
02605 / 9614541
0157 / 57442186
klausmeurer@gruene-myk.de
www.gruene-myk.de

Münstermaifeld, 13.03.2017

Resolution „Trasse für Hochspannungs- Gleichstromübertragung (HGÜ)“

Der Kreistag möge beschließen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Bundesnetzagentur aufgrund der im Dezember 2015 geänderten Gesetzeslage die Planänderung der Hochspannungs- Gleichstromübertragung (HGÜ) von der Überlandverlegung auf eine Alternativtrasse oder die Erdverlegung im Ortsbereich Urbar einzufordern und die notwendigen Schritte unverzüglich einzuleiten. Gleiches gilt für sonstige Gemeinden im Landkreis Mayen- Koblenz, sofern bei Ihnen ähnliche Rahmenbedingungen gegeben sind und sie die Unterstützung des Landkreises erbitten. “

Begründung:

Von Seiten der Bundesnetzagentur und der Übertragungsnetzbetreiber werden die HGÜ- Trassen als Notwendigkeit für die Energiewende beworben. Die durch das Kreisgebiet MYK führende Ultranet-Trasse ist hinsichtlich ihrer Trassenführung und Konzeption nicht als Glied der Energiewende anzusehen.

Weder die fehlende zeitnahe Anbindung im Norden noch die Übertragung von Atom- und Kohlestrom und fehlende Dezentralität erfüllen die Kriterien dazu. Somit wird die Trasse nicht zum Transport für Strom aus „erneuerbaren Energien“ sondern für Strom aus Kohle und Atomkraft benötigt.

Nach Antrag auf Bundesfachplanung, und den damit eingereichten Plänen der Netzbetreiber Amprion und TransnetBW, ist es geplant bis zum Jahr 2019 eine bereits vorhandene Wechselstromtrasse mit einer Hochspannungsgleichstromleitung auszubauen.

In diesem Projekt „Ultranet“ soll die Übertragung von Gleich- und Wechselstrom auf den vorhandenen Masten erfolgen. Gleich- und Wechselstrom wurden weltweit noch nie gleichzeitig auf einem Strommast betrieben. Die betroffene Stromtrasse durchläuft unter anderem die Ortsgemeinde Urbar und führt nur wenige Meter (10-13 Meter) an der Wohnbebauung vorbei.

Bei der geplanten Umrüstung handelt es sich um ein bundesweites Pilotprojekt. Gesundheitliche Gefahren sind bisher in keinem Gutachten geprüft worden und diese können deshalb nicht ausgeschlossen werden. In einer Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Anna Köbberling (SPD) an die Landesregierung wurde dies auch bestätigt.

Beim Netzausbau von Hochspannungsgleichstromtrassen muss der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand zur Wohnbebauung von 400 Metern bzw. der Erdkabelvorrang für alle zu bauenden Gleichstromtrassen gelten. Aktuell ist in Deutschland einzig das Projekt „ULTRANET“ (340km) aufgrund einer bestehenden Wechselstromtrasse von dieser gesetzlichen Regelung ausgenommen.

Das Bundesbedarfsplangesetz muss basierend auf Art. 3 GG geändert werden. Gem. Artikel 3 Abs. 1 GG sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Es gelten Rechtsanwendungs- und Rechtssetzungsgleichheit. Das Bundesbedarfsplangesetz, wonach 4 Gleichstrombauvorhaben mit Erdkabelvorrang gebaut und lediglich eines (ULTRANET-Höchstspannungsleitung Osterath-Philippsburg) ausschließlich mittels Freileitungen und vom Erdkabelvorrang per Gesetz ausgeschlossen wird, ist verfassungswidrig.

Ein Bundesgesetz muss bei gleichem Sachverhalt, hier dem Bau von Höchstspannungs-gleichstromleitungen, alle Bundesbürger gleichermaßen schützen. Die Abstände zur Wohnbebauung liegen beim Projekt ULTRANET teilweise nur bei 10 Metern. Bundesweit werden die Menschen mit 400 Metern Abstand per Gesetz geschützt.

Außerdem soll weltweit erstmals in dem Projekt ULTRANET die Übertragung von Gleich- und Wechselstrom auf denselben Masten, den sog. Hybridmasten erfolgen. Gleich- und Wechselstrom wurden weltweit noch nie gleichzeitig auf einem Strommast betrieben. In Bezug auf die gesundheitlichen Auswirkungen allein von reinen Gleichstrom-Freileitungen besagt eine Studie der Universität Bristol (GB), dass durch die starken elektrischen Felder und die damit verbundene

Aufladung von Luftschadstoffen wie Feinstaub, Aerosolen, Dieselruß, Cadmium und Asbest, etc. durch windverdriftete ionisierte Raumladungswolken die erhöhte Gefahr von Lungenkrebserkrankungen, insbesondere bei Kindern besteht.

Gesundheitliche Risiken sind also aufgrund des Pilotprojektes und der weltweiten Einzigartigkeit unklar und würden sich erst nach Jahrzehnten zeigen. Das Bundesamt für Strahlenschutz empfiehlt daher die Beauftragung von Forschungsprojekten in Form von Humanstudien.

Mit dem Bau dieser Hybridtrasse besteht demnach die Gefahr eines Verstoßes gegen Art. 2 Abs. 2 GG, dem Recht auf körperliche Unversehrtheit. Es besteht folglich die staatliche Verpflichtung zur Vorsorge für den Bürger.

„Das durch Art. 20a GG verfassungsrechtlich verankerte VORSORGEPRINZIP besagt, dass der Staat schon dann zum Handeln aufgerufen ist, wenn Schadensmöglichkeiten gegeben sind, die sich nur deshalb nicht ausschließen lassen, weil nach dem derzeitigen Wissensstand bestimmte Ursachenzusammenhänge weder bejaht noch verneint werden können und daher insoweit noch keine Gefahr, sondern nur ein Gefahrenverdacht oder ein „Besorgnispotential“ besteht.“

Ohne Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, die auf wissenschaftlich belegbaren Langzeitstudien basieren muss, ist der Bau der Hybridtrasse nicht zulässig. Aufgrund der vorgenannten Gründe ist das Bundesbedarfsplangesetz dahingehend zu ändern, dass das Projekt „ULTRANET“ im Bundesbedarfsplan mit "E" (Erdkabel) gekennzeichnet wird und damit bundesweit die gleichen Regelungen für alle Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen gelten.